

Protokollauszug vom

27.01.2021

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Projekt-Nr. 13289, Freibad Oberwinterthur, Ersatz Holzdecks: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 265 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.51-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der Holzdecks im Freibad Oberwinterthur im Gesamtbetrag von rund 265 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13289, freigegeben.
2. Die Stadt Winterthur verfügt über kein genehmigtes Budget 2021. Es handelt sich im vorliegenden Fall gemäss Begründung Kapitel 5 um eine unerlässliche Ausgabe, die im Sinne des Notbudgets getätigt werden darf.
3. Das Sportamt wird beauftragt, beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu beantragen.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Amt für Städtebau, Controlling und Finanzen; Departement Schule und Sport, Zentrale Dienste, Sportamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Holzdecks im Freibad Oberwinterthur dienen den Badbesucherinnen und Badebesuchern als Liegefläche in den Wiesen und zusätzlich als Spielfläche im Kinderbadbereich. Die Holzdecks sind das ganze Jahr der Witterung ausgesetzt und werden mit dem Gebrauch wesentlich beansprucht.

Bereits kurz nach der Eröffnung der neuen Anlage mussten erste schadhafte Stellen behoben werden. Die Verletzungsmeldungen wegen Holzsplitter häuften sich bei der Schwimmbadgenossenschaft von Jahr zu Jahr und der Unterhalt der Holzdecks musste laufend intensiviert werden. Inzwischen ist auch der Zustand der Holzunterkonstruktion stark in Mitleidenschaft gezogen und die Sicherheit der Badbesucherinnen und Badbesucher kann nicht mehr gewährleistet werden. Es besteht die Gefahr des Durchbruchs bei den Latten. Die beauftragte Baufirma erklärte diesbezüglich mit Schreiben vom 2. Juli 2019 einen Haftungsausschluss und lehnt folglich jegliche Haftungsansprüche ab.

Im Nachhinein muss festgestellt werden, dass das verwendete Produkt der Lieferantin aus Deutschland für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht geeignet war und sich nicht bewährt hat. Die Lieferantin ging nach den dem Amt für Städtebau vorliegenden Informationen 2016 Konkurs. Diese Informationen werden durch einen Medienbericht vom 3. August 2018 untermauert, welcher besagt, dass die Produktion der Lieferantin eingestellt ist.

Die Holzroste inklusive Holzunterkonstruktion müssen gesamthaft ersetzt werden. Die Konkurs gegangene Lieferantin kann nicht mehr belangt werden.

2. Projekt

Die Unterkonstruktion aus Betonfundamenten und verzinkten Stahlträgern ist intakt und wird ohne Änderungen übernommen. Die neuen Holzbretter weisen einen handelsüblichen Querschnitt und eine geringere Konstruktionshöhe auf. Deshalb wird die Unterkonstruktion mit verzinkten Stahlträgern ergänzt. Die Holzroste werden aus Aluminiumträgern und Holzbrettern erstellt. Die Holzwahl wird auf die Nutzung abgestimmt. Bevorzugt werden behandelte, einheimische Hölzer. Für gute Alternativen mit ausländischen Hölzern müssen die entsprechenden Nachhaltigkeits-Zertifikate (FSC- oder PEFC-Standard) bei Einreichung der Unternehmerangebote vorgelegt werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 30.11.2020:

| BKP | Bezeichnung | Betrag |
|-----|---|-------------------|
| 1 | Vorbereitungsarbeiten | 10 000.00 |
| 2 | Gebäude | 14 000.00 |
| 3 | Betriebseinrichtungen | 0.00 |
| 4 | Umgebung | 195'000.00 |
| 5 | Baunebenkosten ¹ | 10 300.00 |
| 6 | Reserve für Unvorhergesehenes (Umbau: 10 % BK 1-5 + 9) | 22 900.00 |
| 9 | Ausstattung | 0.00 |
| | Total Erstellungskosten (BKP 1-9) | 252 200.00 |
| | Reserve Stadtrat 5 % ² | 12 800.00 |
| | Total Gebundenerklärung | 265 000.00 |

1 inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen von Fr. 9'700.00 (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 19.12.2007)

2 Entgegen Art. 61 VVFH kann eine Kürzung der Reserve von 10 % auf 5 % aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes, und der damit verbundenen Kostengenauigkeit, vertreten werden.

3.2 Förderbeiträge

Für das Projekt kann mit Förderbeiträgen aus dem Sportfonds von 10 % der Investitionskosten gerechnet werden.

3.3. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|--------------------|---|
| Projekt-Nr. | 13289 |
| Projektbezeichnung | Freibad Oberwinterthur, Ersatz Holzdeck |

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|-------------|----------|-------------------|
| 504042 | Ausführung | § | 320 000.00 |
| Gesamtkredit | | § | 320 000.00 |

| Jahr | Kostenart 504041 | Kostenart 504042 | Gesamtbetrag |
|------|------------------|------------------|--------------|
| 2021 | 0.00 | 320 000.00 | 320 000.00 |

Die Investitionsplanung kann für das Budget 2021 nicht mehr angepasst werden. Es werden mit folgenden Ausgaben und Einnahmen gerechnet:

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|---------------------|----------|-------------------|
| 504042 | Ausführung | § | 265 000.00 |
| 631065 | Sport-Toto-Beiträge | | -26 500.00 |
| Gesamtkredit | | § | 238 500.00 |

| Jahr | Kostenart 504041 | Kostenart 504042 | Gesamtbetrag |
|------|------------------|------------------|--------------|
| 2021 | 0.00 | 265 000.00 | 265 000.00 |

| Jahr | Kostenart 504042 | Kostenart 631065 | Gesamtbetrag |
|-------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2021 | 265 000.00 | -26 500.00 | 238 500.00 |

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Örtliche Gebundenheit:

Die Unterkonstruktion aus Stahlträgern und Betonfundamenten sind intakt und werden weiterverwendet.

Sachliche Gebundenheit:

Es werden Holzrost durch neue Holzroste mit handelsüblichen Querschnitten ersetzt. ...

Zeitliche Gebundenheit:

Die bestehenden Holzdecks haben Ihre Lebensdauer frühzeitig erreicht. Die Holzdecks können zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr sicher begangen werden. Der Ersatz ist vor Beginn der Badesaison 2021 vorgesehen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13289, freizugeben.

5. Notbudget 2021

Am 26. Oktober 2020 hat der Grosse Gemeinderat das Budget 2021 zurückgewiesen. Gemäss § 101 Abs. 3 GG gilt, dass das Budget und der Steuerfuss bis spätestens Ende Jahr beschlossen werden müssen (Prinzip der Vorherigkeit). Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist der Stadtrat ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Unerlässliche Ausgaben sind alle Ausgaben, die getätigt werden müssen, um den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Alle Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, sind zu verschieben, bis ein ordentliches Budget vorliegt.

Die Gebundenheit (siehe Kapitel 4) reicht nicht aus, um eine Ausgabe unter Notbudget tätigen zu können, es muss sich um «unerlässliche Ausgaben» handeln. Daher muss bei den einzelnen gebundenen Ausgaben immer geprüft werden, ob sich der Vollzug im Einzelfall aufschieben lässt.

Die schadhafte Holzdecks müssen vor dem Beginn der Schwimmbadsaison ersetzt werden. Die Ausgabe kann nicht verschoben werden, weil die Stadt als Werkeigentümer für Schäden aus diesem mangelhaften Werk haftet. Es handelt sich somit um eine unerlässliche Ausgabe.

6. Termine

Die Arbeiten sollen vor Beginn der Badesaison am 1. Mai 2021 abgeschlossen sein.

7. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Medienanfragen werden durch das Departement Schule und Sport in Zusammenarbeit mit dem Amt für Städtebau beantwortet.

Beilagen (öffentlich):

- Beilage 1 Investitionsplanung per 15.12.2020
- Beilage 2 KV vom 15.12.2020

Beilage (nicht öffentlich):

- Beilage 3_Abmahnung Baufirma vom 3. Juli 2019